

Beitrag (IBR 2007, 390)

Vergabe der Bauüberwachung an Entwurfsplaner zulässig!

1. Die Erstellung der Entwurfsplanung und daraus erlangte Kenntnisse führen grundsätzlich nicht zu wettbewerbswidrigen Vorteilen bei der Kalkulation von Überwachungsleistungen.
2. Kalkulationsfaktoren bei Bauüberwachungsleistungen sind die Bauzeit, innerhalb derer überwacht werden muss, die Größe des Bauvorhabens und die Art und Weise der Umsetzung der Ausführungsplanung durch den Bauherrn.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.05.2007 - Verg W 13/06

GWB § 97 Abs. 4, § 98 Nr. 4

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) schrieb im Wege des Verhandlungsverfahrens Ingenieurleistungen zur Bauüberwachung aus. Das für den Zuschlag vorgesehene Ingenieurbüro war beim gleichen Bauvorhaben bereits mit Generalplanerleistungen, insbesondere der Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, beauftragt. Der AG stellte die gefertigte Entwurfsplanung allen Bietern in einem DATA-Room zur Verfügung. Die Vergabekammer gab dem hiergegen gerichteten Nachprüfungsantrag eines im Vergabeverfahren unterlegenen Ingenieurbüros statt. Dagegen richten sich die Beschwerden des AG und des für den Zuschlag vorgesehenen Ingenieurbüros.

Entscheidung

Mit Erfolg! Der Zuschlag kann an das vom AG ausgewählte Ingenieurbüro erteilt werden. Dem steht nicht entgegen, dass dieses Ingenieurbüro bereits die **Entwurfsplanung** für dasselbe Bauvorhaben gefertigt hatte. Denn hieraus konnten keine ungerechtfertigten Vorteile entstehen. Zum einen hatte der AG zum Ausgleich etwaiger Wissensvorsprünge alle Bieter mit gleichen Informationen versorgt. Zum anderen konnten die bei der Erstellung der Entwurfsplanung erlangten Kenntnisse des ausgewählten Ingenieurbüros hier zu **keinen Kalkulationsvorteilen** führen. Denn Kalkulationsfaktoren bei **Bauüberwachungsleistungen** sind **Quantität und Qualität der bauausführenden Leistungen**, die **Umsetzung der Ausführungsplanung** sowie **Zeit und Größe des Vorhabens**, nicht jedoch die Entwurfsplanung. Wettbewerbswidrige Vorteile des ausgewählten Ingenieurbüros lagen im konkreten Fall daher nicht vor. Allein die abstrakte Möglichkeit einer Wettbewerbsbeeinträchtigung kann einen Ausschluss nicht rechtfertigen.

Praxishinweis

Die Entscheidung bringt Klarheit für Architekten und Ingenieure bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Die stufenweise Beauftragung an einen Auftragnehmer ist grundsätzlich zulässig. Nicht jeder Architekt oder Ingenieur, der zuvor bereits andere Leistungen zum selben Vorhaben erbracht hat, ist von allen weiteren Aufträgen zum Vorhaben ausgeschlossen. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob mögliche Vorteile des zuvor für das Vorhaben tätigen Architekten bzw. Ingenieurs ausgeglichen werden können. Für Wissens- und Informationsvorsprünge ist dies in Form des Zur-Verfügung-Stellens von relevanten Unterlagen durch den Auftraggeber grundsätzlich möglich. Kalkulationsvorteile bestehen nicht, wenn Kenntnisse aus der vorherigen Tätigkeit keinerlei Einfluss auf für die Kalkulation des zu vergebenen Auftrags maßgebliche Faktoren haben. Dagegen können Interessenkonflikte, etwa im Fall einer vom Auftraggeber geforderten Neutralität des Bauüberwachers gegenüber dem Generalplaner (OLG Brandenburg, IBR 2007, 150; KG, Beschluss vom 05.09.2000 - KartVerg 15/00, ibr-online), nicht ausgeglichen werden und führen regelmäßig zum Ausschluss.

RA Prof. Horst Franke, Frankfurt a.M. 

© id Verlag